

Information der Stadtkämmerei zur Hundesteuer

Die Hundehaltung unterliegt der Hundesteuer. Wir bitten alle Hundehalterinnen und Hundehalter folgendes zu beachten:

- 1.) Wer einen über drei Monate alten Hund hält muss dies **innerhalb eines Monats** dem Kämmereiamt melden.
- 2.) Die Steuer beträgt für jeden im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund **126,00 €**. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Absatz 4 beträgt, abweichend von Satz 1, der Steuersatz **600,00 €**.
- 3.) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbegünstigung, so ist dies ebenfalls **innerhalb eines Monats** zu melden.
- 4.) Wird ein Hund veräußert, so sind in der erforderlichen Abmeldung der Name und die Anschrift der Erwerberin/des Erwerbers anzugeben.
- 5.) Hält eine Hundehalterin/ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 Satz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **252,00 €** und der nach Absatz 1 Satz 2 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf **1.020,00 €**.
- 6.) Die Zwingersteuer beträgt **378,00 €**. Sie kommt für Hundezüchter in Frage, die nachweislich mindestens zwei rassenreine gleichrassige Hunde, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten. Der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde müssen in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtem Zuchtbuch eingetragen sein. Die Zwingersteuer wird nur auf Antrag gewährt.
- 7.) Kampfhunde im Sinne der Hundesteuersatzung sind Bullterrier, Pitbull, American Staffordshire, Bullmastiff, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff, Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie sonstige Hunde, die die Ortspolizeibehörde als gefährliche Hunde im Sinne von § 2 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde festgestellt hat.

Das Halten eines Kampfhundes im Sinne der Polizeiverordnung bedarf der vorherigen Erlaubnis des Ordnungsamts der Stadt als Polizeibehörde.
- 8.) Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Der Hund muss diese deutlich sichtbar tragen.
- 9.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten oder den Pflichten über die Anbringung der Hundesteuermarke zuwiderhandelt.
- 10.) Weitere Auskünfte, auch über die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und das Halten von Kampfhunden gibt das Kämmereiamt, Wiederholtplatz 5, Zimmer 23 (Tel.: 502-313).